

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes  
gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4  
des Allgemeinen Gebührentarifs der  
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
vom 27. Juli 2007<sup>2)</sup>

Ibo 11.07

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142), wird bekannt gemacht:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der **Anlage** aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2008 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 579) für das Jahr 2007 festgelegten Stundensatz von € 66,00 unverändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1)</sup> MBl. NRW. S. 579

<sup>2)</sup> MBl. NRW. S. 510

Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m <sup>3</sup>
1. Wohngebäude	110,00
2. Wochenendhäuser	88,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	129,00
4. Schulen	128,00
5. Kindergärten	116,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	127,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	132,00
8. Krankenhäuser	143,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	120,00
10. Kirchen	127,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	114,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	77,00
13. Hallenbäder	127,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	106,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	109,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	97,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	119,00
18. Kleingaragen	77,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	95,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	113,00
21. Tiefgaragen	125,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m <sup>3</sup> umbauten Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	37,00
Bauart mittel <sup>2)</sup>	44,00
Bauart schwer <sup>3)</sup>	55,00
b) der 3000 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht <sup>1)</sup>	28,00
Bauart mittel <sup>2)</sup>	36,00
Bauart schwer <sup>3)</sup>	41,00

**Anlage 1**  
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m <sup>3</sup>
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	89,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	103,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	63,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	54,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	64,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)*	43,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	33,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m <sup>3</sup> umbauter Raum	27,00
b) der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum	16,00

**Zuschläge:**

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
bei Hochhäusern	10 v.H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	39,00 €/m <sup>2</sup>

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standortsicherheitsnachweis geführt werden muss.

**Abschläge:**

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2</sup> ), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v.H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht <sup>1)</sup> oder mittel <sup>2</sup> )	30 v.H.

<sup>1)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

<sup>2)</sup> Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

<sup>3)</sup> Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

\*) Klammerzusatz eingefügt am 27. 11. 2007 (GV. NRW. S. 589)